

*Gunnar Schnabel / Monika Tatzkow*, Nazi Looted Art, Handbuch Kunstrestitution weltweit, 528 Seiten, proprietas-Verlag, März 2007, ISBN-10: 3-00-019368-5 oder ISBN-13: 978-3-00-019368-2, € 39,80.

Die Autoren, der Erstautor ist Rechtsanwalt, die Zweitautorin Kunsthistorikerin, legen eine umfassende internationale Studie zu Rechtsgrundlagen und Restitutionspraxis von NS-Raubkunst vor. Der erste Teil behandelt die Rechtsgrundlagen. Die Rechtsordnungen aller betroffenen Staaten werden dargestellt. Das erste Kapitel beschreibt die zivilrechtlichen Regelungen zu Eigentumserwerb und Eigentumsverlust, das zweite Kapitel behandelt öffentlich-rechtliche Ansprüche unter besonderer Berücksichtigung spezieller Wiedergutmachungsgesetzgebungen unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs bzw. nach dem Fall des Eisernen Vorhangs. Das dritte Kapitel setzt sich mit internationalen Abkommen und den Washington Principles 1998 einschließlich ihrer Umsetzung in Deutschland auseinander. Das vierte Kapitel betrifft den Kunsthandel und widmet sich den dort geltenden nationalen und internationalen Verhaltensregeln. Das fünfte Kapitel verweist auf Möglichkeiten und Grenzen von Sammelklagen nach US-amerikanischem Prozessrecht. Der zweite Teil enthält eine umfassende internationale Fallsammlung mit einer Auflistung einschlägiger Verfahren unter Benennung kennzeichnender Stichworte und sodann einzelne Fallstudien. Insbesondere die Fallstudien bieten eine Fülle von Anregungen zur rechtlichen Aufarbeitung und bieten erstmals ein wohl nahezu vollständiges Bild. Die Fallstudien umfassen Sachverhalt und eine Begutachtung der Rechtslage und sind mit der Darstellung der Rechtsgrundlagen im ersten Teil durch Verweise verknüpft. Hierdurch gewinnt das Werk große Anschaulichkeit. Das Handbuch wendet sich dabei an das allgemeine Publikum, nicht an Juristen. Letztere hätten sich als Nachweis für die jeweils beschriebenen Rechtslagen Normzitate und genauere Literaturhinweise gewünscht. Die Nachweise zu den einzelnen Fallstudien erfassen nur selten rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Fall 24 etwa, der „Altmann-Fall“, hat Stellungnahmen namhafter Kunstrechtswissenschaftler hervorgebracht (vgl. nur die Beiträge von *Burkhard Hess* und *Erik Jayme* in diesem Heft) und zeigen, dass die Rechtsfragen der *leading cases* der Restitution zum Teil sehr komplex sind. Im „Handbuch“ erscheinen die gerafften Darstellung der Rechtslagen demgegenüber holzschnittartig, aber dies ist dem nichtjuristischen Adressatenkreis geschuldet.

Manche Wertung überrascht: In Fallstudie 2, der Restitution der „Berliner Straßenszene“, stellen die Autoren (S. 259 f.) die Frage nach der Vertretungsbefugnis von Thekla Hess, der Ehefrau des Sammlers Alfred Hess und Mutter des gemeinsamen, nach Großbritannien emigrierten Sohnes Hans Hess: „Ob seine Mutter eine Verkaufsoorder für das Bild besaß und erteilte, ist ebenso unbekannt wie die Tatsache, von wem eigentlich das Gemälde in wessen Auftrag verkauft wurde“. Hieraus folgern die Autoren: „Allein diese Umstände lassen es zweifelhaft erscheinen, dass die Veräußerung mit Zustimmung des damaligen Eigentümers erfolgte. Wenn aber gar kein wirklicher Verkaufsauftrag des Eigentümers Hans Hess oder zumindest der von ihm bevollmächtigten Mutter bestand, konnten Dritte das in Köln verwahrte Gemälde gar nicht rechtswirksam erwerben“. Dem steht die Rede der Staatssekretärin Barbara Kisseler im Kulturausschuss des Abgeordnetenhauses vom 28. August 2006 (vgl. oben S. 54 Fn. 2) gegenüber, die in der Begründung der Restitutionsentscheidung eine „treuhänderische Verwaltung“ des Erbes des Sohnes durch die Mutter annahm. Damit dürfte mindestens Vollmachttruhand und also Vertretungsmacht der Mutter bestanden haben. Die Beweislast für die Vertretungsmacht trägt allerdings in der Tat derjenige, der sich auf das gültige Vertretergeschäft beruft. Bestritten wurde ein solches jedoch, soweit ersichtlich, von keiner Seite. Dass der gutgläubige Erwerb durch Carl Hagemann über den Kölnischen Kunstverein deswegen gescheitert sein soll, weil die „Straßenszene“ dort lediglich verwahrt werden sollte und deswegen die Veräußerung nur nach verbotener Eigenmacht möglich gewesen sein kann, erscheint nach derzeitigem Stand spekulativ. Dass Carl Hagemann bzw. Ernst Holzinger grob fahrlässig (das „Handbuch“ verlangt aaO. nur „Fahrlässigkeit“, vgl. aber nur Palandt-Bassenge, § 937 BGB Rz. 1: „grobe Fahrlässigkeit“, zu verstehen als die Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt „in ungewöhnlich hohem Maße“) in Unkenntnis von dem Mangel ihrer Berechtigung gewesen sein sollen, erscheint mit dem bloßen Hinweis auf deren Eigenschaft als „Kunst-Experten“ nur schwer vertretbar, zumal hier die Beweislast denjenigen trifft, der die Ersitzung bestreitet. Auch wenn also punktuell (im Ergebnis schließt auch das „Handbuch“ zivilrechtliche Ansprüche – wegen Verjährung – aus) die Rechtspositionen der Alteigentümer etwas überdehnt erscheinen, stellt das „Handbuch“ insbesondere in der umfassenden Darstellung der bisherigen Entscheidungspraxis einen Meilenstein dar.

*Matthias Weller*